

AM 15/2015



Amtliche Mitteilungen 15/2015

**Promotionsordnung der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 17. Februar 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. FEBRUAR 2015

Promotionsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 17.02.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

§1 Ordentliche Promotion	4
§2 Ehrenpromotion	4
§3 Promotionsausschuss	4
§ 4 Zulassung	5
§5 Promotionsstudium	8
§6 Promotionsgesuch	9
§7 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
§8 Dissertation	10
§9 Beurteilung der Dissertation	11
§ 10 Disputation	12
§ 11 Ergebnis der Doktorprüfung	13
§ 12 Druck der Dissertation	13
§ 13 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	14
§ 14 Verleihung des Doktorgrades	14
§ 15 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule	15
§ 16 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule	16
§ 17 Verfahren der Ehrenpromotion	17
§ 18 Erneuerung der Promotionsurkunde	17
§ 19 Entziehung des Doktorgrades	18
§ 20 Schlussbestimmungen	19

§1

Ordentliche Promotion

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

– Doctor rerum politicarum –
(Dr. rer. pol.)

aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§2

Ehrenpromotion

Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln als seltene Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

– Doctor rerum politicarum honoris causa –
(Dr. rer. pol. h.c.)

verleihen.

§3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an:

- a) als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der den Vorsitz an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren kann, sowie
- b) drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften,
- c) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in das Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben ist, soweit es nicht zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählt,
- e) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als beratende Mitglieder aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an:

- a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der Cologne Graduate School (CGS),
- b) die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros.

(3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren unter Beachtung von § 11c HG von der Engeren Fakultät gewählt. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von einem Jahr von der Engeren Fakultät gewählt. ³Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. ⁶Die erste Amtszeit aller Mitglieder des Promotionsausschusses nach dieser Ordnung beginnt am 01.05.2015. ⁷Bis zum 30.04.2015 bleibt der aktuelle Promotionsausschuss gemäß den Regeln der Promotionsordnung von 2008 (Amtl. Mitt. 8/2008) im Amt.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, davon mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²In Angelegenheiten, die das Promotionsstudium und ggf. die promotionsvorbereitenden Studien mit Ausnahme der Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten des Promotionsstudiums nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. ⁷Das Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe d stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(5) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. ⁴Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(7) Dem Promotionsausschuss steht als geschäftsführende Stelle das Promotionsbüro im Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.

§ 4 Zulassung

(1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Voraussetzung für das Promotionsgesuch nach § 6. ²Sie ist vor der Einschreibung in das Promotionsstudium auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu beantragen. ³Der Antrag ist zu begründen. ⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzer Abriss des Forschungsvorhabens,
- b) ein Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) alle Zeugnisse des bisher absolvierten Studiums (einschließlich Noten),
- e) zwei Empfehlungsschreiben im Umfang von ein bis zwei Seiten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und
- f) die Betreuungszusage einer Betreuerin bzw. eines Betreuers aus dem in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreis.

⁵Die Betreuungszusage soll ausführlich darlegen, dass die bisherigen Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt um Erfahrungen in der Praxis im Umfeld des Dissertationsvorhabens, für das Promotionsstudium ausreichend sind. ⁶Darüber hinaus soll die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Anfertigung einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung dargestellt werden. ⁷Eine mögliche Befähigung der Betreuerin bzw. des Betreuers ist in der Zusage anzuzeigen. ⁸Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Promotionsausschuss alle Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind.

(2) ¹Zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit

- a) einem Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs oder
- b) einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien, oder
- d) einem Abschluss eines sonstigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder eines sonstigen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, und daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien.

²Für die Einschlägigkeit müssen im Rahmen eines Masterstudiums mit 120 Leistungspunkten mindestens 75 Leistungspunkte im Fachgebiet des angestrebten Promotionsstudiums erbracht worden sein. ³Dieser Regelung gleichwertig sind einschlägige Masterabschlüsse mit weniger als 120 Leistungspunkten, wenn die Gesamtstudienleistung im Bachelor- und Master-Studium oder in einem einschlägigen Hochschulstudium nach Buchstabe b insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte betragen hat und im gesamten Studium mindestens 150 Leistungspunkte im Fachgebiet des angestrebten Promotionsstudiums erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt den Nachweis eines qualifizierten Abschlusses voraus. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn als Gesamtnote eines Abschlusses nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d die Note „gut“ (2,0) oder besser oder als Gesamtnote eines Abschlusses nach Absatz 2 Buchstabe c die Note „sehr gut“ (1,5) oder besser erzielt wurde.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen oder englischsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache erbringen. ²Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse kann entweder mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe DSH-2 oder DSH-3), mit dem Test-DAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder einem anderen gleichwertigen Nachweis, gemäß der DSH-Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Form, erbracht werden. ³Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹Das Zulassungsverfahren beginnt zunächst mit der Prüfung der nach Absatz 1 eingereichten Unterlagen. ²Mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern, die diese Stufe positiv durchlaufen haben, wird ein Auswahlgespräch mit zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises durchgeführt. ³Über das Ergebnis des Verfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Buchstaben c und d ist vorläufig, bis der Nachweis der erfolgreichen Leistungen nach Absatz 7 erbracht wurde. ⁵Wird die Anforderung nach Absatz 7 Satz 5 nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen. ⁶Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) ¹Über die Zulassung gemäß Absatz 5 Satz 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises kann der Promotionsausschuss einen Dispens einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzung(en) gemäß des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 erteilen. ³Die Zulassung erfolgt entsprechend der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln zunächst für die Dauer von sechs Studienjahren. ⁴Die Zeit für die auf die Promotion vorbereitenden Studien wird hierauf nicht angerechnet. ⁵Die Dauer der Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden. ⁶Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) ¹Zur Vorbereitung auf die Promotion soll für Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatz 2 Buchstaben c oder d – zusätzlich zu den Studienleistungen gemäß § 5 – vom Promotionsausschuss die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten Research-Track-Kursen aus den Masterstudiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln festgelegt werden. ²Die Kurse können einer Liste der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entnommen werden. ³Auf die Promotion vorbereitende Studien für Doktorandinnen und Doktoranden nach Absatz 2 Buchstabe c sollen nach Vorgabe des Promotionsausschusses einen Umfang von 30 bis 60 Leistungspunkten umfassen. ⁴Auf die Promotion vorbereitende Studien für Doktorandinnen und Doktoranden nach Absatz 2 Buchstabe d sollen nach Vorgabe des Promotionsausschusses einen Umfang von 12 bis 30 Leistungspunkten umfassen. ⁵Die Leistungen gemäß der Sätze 3 und 4 müssen fristgemäß mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 absolviert werden. ⁶Zur Ablegung der entsprechenden Prüfungen ist eine befristete Einschreibung zu promovitionsvorbereitenden Studien entsprechend der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln erforderlich. ⁷Über die Dauer der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss.

(8) ¹Innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung soll dem Promotionsausschuss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand vorgelegt werden, in der die Essentialia des Promotionsverhältnisses schriftlich festgehalten werden. ²In dieser Betreuungsvereinbarung sollen wesentliche Meilensteine fixiert werden. ³Die Betreuungsvereinbarung kann Zwischenevaluationen vorsehen.

⁴Wird eine der vereinbarten Zwischenevaluationen aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich absolviert, ist die Zulassung zum Promotionsstudium zu widerrufen. ⁵Hierüber erhält die Doktorandin oder der Doktorand vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) ¹Alle Nachweise sind im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. ²Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer oder einem vereidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

(10) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.

§5

Promotionsstudium

(1) ¹Nach der Zulassung und Einschreibung erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. ²Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 30 Leistungspunkten erworben werden, davon höchstens 12 Leistungspunkte in Forschungsseminaren oder Doktorandenkolloquien. ³Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, weiterer Graduiertenkollegs, Doktorandinnen und Doktoranden in spezifischen Areas oder Zentren der Fakultät können weitere Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten gefordert werden. ⁴Die Leistungen gemäß Satz 3 müssen mit den Doktorandinnen oder Doktoranden in der Betreuungsvereinbarung schriftlich vereinbart werden.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der Graduiertenschule oder auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die Veranstaltungen für das Promotionsstudium fest. ²Die für alle Doktorandinnen und Doktoranden vorgesehenen Veranstaltungen des Promotionsstudiums werden vor Beginn eines Semesters auf der Internetseite der Cologne Graduate School in Economics, Management and Social Sciences der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln veröffentlicht.

(3) ¹Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs an einer deutschen Universität, der Max-Planck-Forschungsinstitute (IMPRS) oder eines Doktorandenprogramms an einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen deutschen Universität oder ausländischen Universität können auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt werden. ²Der Umfang der nicht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erworbenen Leistungspunkte gemäß Absatz 1 soll 12 Leistungspunkte nicht überschreiten. ³Werden 12 Leistungspunkte anerkannt, kann das Promotionsstudium nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag auf ein Semester verkürzt werden.

(4) ¹Auf das Promotionsstudium nach Absatz 1 werden Leistungspunkte aus dem Masterstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die als Doktorandenkurse in einer Masterprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwis-

senschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ausgewiesen werden („Research Tracks“), auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden anerkannt. ²Werden mindestens 12 Leistungspunkte anerkannt, kann das Promotionsstudium nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf ein Semester verkürzt werden.

(5) Zur Ablegung von Prüfungen im Promotionsstudium ist eine Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Universität zu Köln erforderlich.

§6

Promotionsgesuch

¹Das Promotionsgesuch ist von der Promotionsstudentin oder dem Promotionsstudenten auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und im Promotionsbüro einzureichen. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gebundenen Ausfertigungen;
2. eine Zusammenfassung von weniger als einer Seite;
3. alle relevanten Daten gemäß § 4 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Amtl. Mitt. 24/2011) sowie die Dissertation als PDF-Datei auf einem digitalen Speichermedium oder mehreren digitalen Speichermedien;
4. die Zulassung nach § 4, der Nachweis des Promotionsstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nach § 5 und der Nachweis der Einschreibung;
5. eine Erklärung, ob die Promotionsstudentin oder der Promotionsstudent der Öffentlichkeit der Disputation widerspricht;
6. eine Erklärung der Promotionsstudentin oder des Promotionsstudenten zu möglichen Interessenskonflikten.

§7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promotionsgesuch mit den vollständigen Anlagen nach § 6 stattgegeben hat.

(2) Das Promotionsverfahren soll im Regelfall spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Wird das Promotionsgesuch abgelehnt, erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid. ²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

§8

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln fertig gestellte Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand einen beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Wissenschaft im Promotionsfach leistet. ²Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen.

(2) ¹Die Dissertation kann mit Genehmigung des Promotionsausschusses auch aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden bestehen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. ²In diesem Fall ist den Artikeln eine ausführliche Einleitung beizugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang klarstellt, sowie, falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, den Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt. ³Mindestens eine der wissenschaftlichen Arbeiten soll als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst worden sein. ⁴Die Genehmigung gemäß Satz 1 ist möglichst frühzeitig einzuholen.

(3) ¹Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel, ein Lebenslauf und die folgende Erklärung beizufügen:

"Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (zutreffendes bitte unterstreichen) geholfen:

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Dissertation nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Dissertation wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." ²Falls nach § 8 Absatz 2 Koautorinnen und Koautoren an der Erstellung einzelner Publikationen beteiligt waren, soll in die Erklärung nach "Weitere Personen" der Passus "neben den in der Einleitung der Dissertation aufgeführten Koautorinnen und Koautoren" eingefügt werden.

(4) Als Dissertation können eine oder mehrere Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

(5) ¹Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation können die hauptberuflichen oder die beurlaubten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die hauptberuflichen außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder die hauptberuflich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beschäftigten Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. ²Betreuerinnen oder Betreuer können auch die Professorinnen oder Professoren von Max-Planck-Instituten sein, die kooptierte Mitglieder der Fakultät sind. ³Die entpflichteten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder die in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaftlichen Fakultät der Universität zu Köln können bis zu fünf Jahre nach ihrer Beurlaubung, Entpflichtung bzw. Versetzung in den Ruhestand Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sein. ⁴Ebenfalls können ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät waren, bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden eine Dissertation weiter betreuen oder begutachten. ⁵Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers nach den Sätzen 2 und 3 kann die Frist für laufende Verfahren verlängert werden. ⁶Auf Antrag einer der in Satz 1 genannten Personen können weitere promovierte Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder von Max-Planck-Instituten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden.

§9

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Personenkreis nach § 8 Absatz 5. ²Weiter können die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. ³Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. ⁴In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder/und Universität zu einer oder einem der Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. ⁵Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann auch eine promovierte Nachwuchswissenschaftlerin oder ein promovierter Nachwuchswissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen oder in Fällen, in denen die Betreuerin oder der Betreuer Koautorin oder Koautor einer oder mehrerer der eingereichten Publikationen ist, kann der Promotionsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(3) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter können eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. ²Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Promotionsausschuss.

(4) ¹Die Dissertation ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter mit einer der Noten

summa cum laude [mit Auszeichnung] (0,0)
magna cum laude [sehr gut] (0,7; 1,0; 1,3)
cum laude [gut] (1,7; 2,0; 2,3)
rite [befriedigend] (2,7; 3,0; 3,3) oder
non rite [nicht ausreichend] (5,0)

zu bewerten. ²Alle Gutachten müssen von der vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachterin oder dem vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachter unabhängig verfasst werden. ³Eine Prüfung der Plausibilität eines anderen Gutachtens durch weitere Gutachterinnen und Gutachter ist unzulässig. ⁴Alle Gutachten müssen sich im Kern auf die Bewertung der Forschungsleistung beziehen, den durch die Dissertation erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und im internationalen Vergleich bewerten. ⁵Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note summa cum laude bewertet, holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein weiteres unabhängiges externes Gutachten ein. ⁶Lautet die Note der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters ebenfalls summa cum laude, ist der Mittelwert der Dissertationsnoten gemäß § 11 Absatz 1 der Gutachten summa cum laude (0,0). ⁷Wird von der weiteren Gutachterin oder

dem weiteren Gutachter eine andere Note vergeben, wird als Mittelwert der Dissertationsnoten gemäß § 11 Absatz 1 die Note magna cum laude (0,4) festgesetzt.

(5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit mindestens rite bewertet. ²Sofern im Falle einer Dissertation nach Absatz 1 eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter, jedoch nicht alle Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation mit non rite bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. ³Bewertet die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter die Dissertation mindestens mit rite, ist die Arbeit angenommen. ⁴Bewertet die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter die Dissertation mit non rite (5,0) oder haben alle Gutachterinnen oder Gutachter nach Absatz 1 die Dissertation mit non rite (5,0) bewertet, ist die Dissertation abgelehnt. ⁵Bei Annahme der Dissertation wird die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, ob die Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt worden ist. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen der Bekanntgabe nach Absatz 6 die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres eine überarbeitete Fassung erneut vorzulegen. ²Legt die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb der Jahresfrist keine überarbeitete Fassung vor, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet. ³Das gleiche gilt, wenn die überarbeitete Fassung abgelehnt wird.

§ 10 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Probleme selbstständig analysieren und beurteilen kann.

(2) ¹Für die fakultätsöffentliche Disputation bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 9 Absatz 1 oder 2 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen weiteren hauptberuflichen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Die oder der Vorsitzende führt gleichzeitig das Protokoll. ³Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Promotionsausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für eine Gutachterin bzw. einen Gutachter ernennen.

(3) ¹Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache. ²Sie kann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn weder eines der Mitglieder der Prüfungskommission noch die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(4) ¹Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von mindestens 15 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation darstellt. ²Das nachfolgende Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. ³Es kann sich außer auf den

Gegenstand der Dissertation auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. ⁴Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Publikum zulassen. ²Falls die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation erforderliche Ordnung gefährdet ist, kann die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Für die Bewertung der Disputation, die im Anschluss an die Disputation erfolgt und nichtöffentlich ist, gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. ²Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sie mit "non rite" bewertet haben. ³Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. ⁴Ist die Disputation nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis zudem schriftlich mit. ⁵Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. ⁷Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von einem Jahr ab Nichtbestehen der Disputation einmal wiederholt werden.

§ 11

Ergebnis der Doktorprüfung

(1) ¹Nach der Disputation stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Ergebnis der Doktorprüfung fest. ²Ist sowohl die Dissertation angenommen als auch die mündliche Prüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Promotion zu 2/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Dissertationsnoten und zu 1/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Noten bestimmt, die die Doktorandin oder der Doktorand bei der Disputation erzielt hat. ³Im Fall von § 9 Absatz 5 Satz 3 wird der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnoten mindestens mit 3,3 festgesetzt. ⁴Für die Gesamtnote einer Promotion gilt:

0,0 summa cum laude [mit Auszeichnung]
über 0,0 bis 1,5 magna cum laude [sehr gut]
über 1,5 bis 2,5 cum laude [gut]
über 2,5 rite [befriedigend].

(2) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(3) ¹Nach Bekanntgabe der Noten wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden Akteneinsicht gewährt. ²Der Antrag ist frühestens 14 Tage nach abgelegter Prüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ³Die Akteneinsicht ist jeweils innerhalb eines Jahres zu beantragen.

§ 12

Druck der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Doktorprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Fassung der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung unentgeltlich zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. ³Sie oder er kann hierzu:

- (a) die Dissertation in 75 Druckexemplaren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einreichen oder
- (b) die Dissertation in einer elektronischen Version nach den Bestimmungen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek der Universität zu Köln abliefern. In diesem Falle sind zusätzlich fünf Druckexemplare bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek der Universität zu Köln sowie ein Druckexemplar im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einzureichen.

(2) ¹Falls die Dissertation innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbstständige Schrift erscheint, reduziert sich die Zahl der an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare auf zwölf. ²Falls mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt wurden, erhöht sich die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare für jede weitere Gutachterin oder jeden weiteren Gutachter um ein Pflichtexemplar.

(3) ¹Die Anzahl der an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt 30, wenn die Dissertation gemäß § 8 Absatz 2 weitestgehend in Zeitschriften mit einer ISSN veröffentlicht wurde. ²Hiervon sind 29 Exemplare bei der Tauschstelle der Universitäts- und Stadtbibliothek abzugeben und ein Exemplar im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(4) ¹Die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare gemäß der Absätze 1 bis 3 müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Disputation im Promotionsbüro der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abgegeben werden. ²Wird diese Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. ³Auf rechtzeitigen und begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist auf bis zu drei Jahre verlängern.

§ 13

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

¹Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die Prüfungsleistungen für ungültig erklären. ²Der Doktorandin oder dem Doktorand ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Über die Ungültigkeit erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Nach bestandener Doktorprüfung wird der Doktorgrad öffentlich verliehen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand gelobt der Dekanin oder dem Dekan oder bei Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in die Hand, sich des Doktorgrades stets würdig zu erweisen. ³Das Gelöbnis kann auch schriftlich erfolgen.

(2) ¹Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Anforderungen nach § 12 erfüllt sind. ²Nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(3) ¹Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie als Datum den Tag der Disputation. ²Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln versehene Promotionsurkunde; eine Zweitschrift der Promotionsurkunde bleibt bei den Fakultätsakten. ³Neben dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln kann die Urkunde mit den Siegel einer Graduiertenschule oder eines Kooperationspartners versehen werden.

§ 15

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule

(1) ¹Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf Kölner Seite auf Vorschlag der Leitung einer Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreises vom Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium zugelassen werden. ³Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule.

(2) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. ²Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der beteiligten ausländischen Partnerhochschule genügt.

(4) ¹Promotionsverfahren, in die ein gemeinsames Promotionsstudium an einer ausländischen Hochschule integriert ist, werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. ²Dabei können die Regelungen dieser Promotionsordnung insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige vertragliche Regelungen ersetzt werden:

- a) Das Promotionsstudium erfolgt an beiden Hochschulen nach den jeweiligen Regelungen, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gemäß § 5.
- b) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie einer Professorin oder einem Professor der ausländischen Hochschule betreut.
- c) ¹Die Dissertation soll gemäß § 8 Absatz 1 in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache genehmigen.

- d) Für die Beurteilung der Dissertation kann der Promotionsausschuss zusätzlich zu den zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 9 Absatz 1 weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach den vertraglichen Vorgaben bestellen.
- e) Die an dem gemeinsamen Promotionsverfahren beteiligten Hochschulen können für die Bewertung der Promotionsleistungen unterschiedliche Bewertungssysteme vorsehen.
- f) Die Disputation gemäß § 10 erfolgt nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer und der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in deutscher Sprache oder in englischer Sprache.
- g) Die Disputation kann abweichend von § 10 erfolgen, wenn das Verfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission durch den Rahmenvertrag oder eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule geregelt sind.
- h) ¹Die gemeinsame Promotionsurkunde der beteiligten Hochschulen (joint degree) oder die Urkunden der beteiligten Hochschulen (double degree) dokumentiert bzw. dokumentieren neben den Angaben nach § 14 Absatz 3 auch das gemeinsame Promotionsstudium. ²Es wird ein einziger Doktorgrad verliehen, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann. ³Die Urkunde soll das Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und das der ausländischen Partnerhochschule zeigen.

§ 16

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule

(1) ¹Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer deutschen Fachhochschule setzt die Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf gemeinsamen Antrag des zuständigen Fakultätsrats der Fachhochschule und der Leitung einer Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. ²Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorläufig zugelassen. ³Mit der vorläufigen Zulassung wird festgelegt, in welchem Umfang auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 Absatz 7 absolviert werden müssen. ⁴Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt nach erfolgreich absolvierten Studien gemäß Satz 3 durch übereinstimmende Willenserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und des zuständigen Fakultätsrats der Fachhochschule.

(2) ¹Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Fachhochschule festgelegt werden. ²Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) ¹Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. ²Dabei können die Regelungen dieser Promotions-

ordnung im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige Regelungen ersetzt werden:

- a) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule betreut.
- b) § 8 Absatz 1 gilt sinngemäß.
- c) ¹Zur Beurteilung der Dissertation gemäß § 9 wird mindestens eine Professorin oder ein Professor aus dem in § 8 Absatz 5 genannten Personenkreis zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt. ²Maximal eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule, die oder der die Doktorandin oder den Doktoranden betreut, kann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.
- d) Die Promotionsurkunde dokumentiert neben den Angaben nach § 14 Absatz 3 auch das gemeinsame Promotionsverfahren und soll zusätzlich zum Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln das Siegel der Fachhochschule zeigen.

§ 17

Verfahren der Ehrenpromotion

(1) ¹Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eröffnet. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach § 2 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Weiteren Fakultät empfehlen der Engeren Fakultät in geheimer Abstimmung die Annahme oder Ablehnung des Antrags. ²Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden ihn annehmen. ³Nach der Empfehlung der Weiteren Fakultät beschließt die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des akademischen Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors. ⁴Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ihn annehmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
 - c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde, oder wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.

(2) ¹Über die Entziehung entscheidet die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Die Entscheidung der Engeren Fakultät wird vom Promotionsausschuss vorbereitet. ³Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Engere Fakultät gefasst werden. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 15 erfolgt diese Entscheidung unter Mitwirkung der ausländischen Hochschule, im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 16 unter Mitwirkung der Fachhochschule.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades durch die Engere Fakultät ist der Sachverhalt durch das folgende Verfahren durch den Promotionsausschuss zu prüfen:

- a) Grundsätzliche Prüfung der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen auf Plausibilität und bei positivem Ergebnis Eröffnung des weiteren Verfahrens, bei negativem Ergebnis Abbruch des Verfahrens und Bericht an die Engere Fakultät;
- b) Einbindung des Justitiariats in das weitere Verfahren;
- c) Anhörung der oder des Betroffenen zu den Vorwürfen;
- d) detaillierte Prüfung der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen;
- e) Erstellung eines vorläufigen Berichtes über das Prüfungsergebnis;
- f) Beratung des vorläufigen Berichtes in der Engeren Fakultät;
- g) Erstellung eines abschließenden Berichtes über das Prüfungsergebnis;
- h) Anhörung der oder des Betroffenen und der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns zur Anhörung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität zu Köln zum Prüfungsergebnis in der Engeren Fakultät;
- i) Formulierung eines Entscheidungsvorschlags für die Engere Fakultät.

(4) Zur Prüfung des Sachverhaltes kann der Promotionsausschuss Fachvertreterinnen oder Fachvertreter hinzuziehen.

(5) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(6) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. ²Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 16.01.2008 (Amtl. Mitt. 8/2008), geändert durch Ordnung vom 20.08.2012 (Amtl. Mitt. 16/2012) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsstudium zugelassen worden sind, können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach der bislang geltenden Promotionsordnung promoviert werden, sofern sie dies bis zum 30.04.2015 schriftlich erklären. ²Die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Der Promotionsausschuss nach § 3 dieser Ordnung regelt ab deren Inkrafttreten auch alle Promotionsverfahren nach älteren Promotionsordnungen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2014 sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 12.02.2015.

Köln, den 17.02.2015

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis